

Zwei Husumer Grenzurkunden von 1609

Nach den Handschriften des Kieler Staatsarchivs

Herausgegeben von Herbert Noll



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25 000 Nr. 1520 Husum (Meßtischblatt) mit Genehmigung der Hauptvermessungsabteilung VI Hamburg vervielfältigt

Vorbemerkung

Die im Jahre 1609 gemäß den folgenden beiden Urkunden festgelegte **Umgrenzung der Stadt Husum** blieb bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts unverändert. Erst nach 1870 wurde der alte Stadtbezirk Schritt für Schritt erweitert. Die Häuserreihe der Dorfschaft Nordhusum (die „Nordhusumer Straße“) und der Schloßgrund (das „Schloß vor Husum“ mit dem „Schloßgarten“ und mit den nördlich ‘anstoßenden’ Koppeln: dem jetzigen Viehmarkt und der jetzigen Parkstraße mit ihrem Hinterland) wurden während der siebziger Jahre als erste Eingemeindungen abrundend einbezogen. Es folgten bis in die letzten (dreißiger Jahre hinein stückweise die Gesamtgemeinden Nordhusum, Osterhusum, Rödemis.

Die **12 schweren alten Grenzsteine** mit der Jahreszahl **1609** und mit den Namenszeichen der damaligen Landesherrschaft, des Schleswiger Herzogspaares Johann Adolf (**IAH**) und Augusta (**AH**: die beiden Buchstaben ineinander geschrieben, mit einer **Krone** darüber), waren, durch .einige spätere Zwischensteine ergänzt, bis kurz vor 1900, als die alte Grenze zu zerfallen begann, noch alle an Ort und Stelle nachweisbar (Nr. I—XII der Übersichtskarte). Nr. I in den Anlagen des Woldsen-Stiftes in der Nordhusumer Straße war ersetzt durch einen zierlichen Rundstein mit Inschrift, Nr. XII am Ostausgang der Süderstraße durch einen Plattenstein im Pflaster, ebenfalls mit Inschrift (Ortsbezeichnung: „Am Stein“).

Seitdem ist Stein II in den neunziger Jahren bei den Aufräumungsarbeiten eines Nordhusumer Großbrandes verloren gegangen, und die Steine III und IV wurden bei der Anlage des Viehmarkts einige hundert Meter nordwärts aufs Ochsenkamp verschleppt und dienten dort,, der eine auf dem Kopfe stehend, als Scheuersteine fürs Vieh. Die alten Plätze der Steine II—IV sind in den alten Stadtkarten und durch die amtlichen Feldmessungen festgelegt. Auch die übrigen Kronensteine (Nr. V, Nr. VI und Nr. IX in Wällen oder Aufschüttungen fast verborgen, Nr. VII schief gesunken auf freiem Felde stehend, Nr. VIII umgeworfen und nicht mehr sichtbar) versanken langsam im Gedächtnis der Menschen. In dem im Auftrage des Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein im Jahre 1939 veröffentlichten Buch „Die Kunstdenkmäler des Kreises Husum“ werden auf Seite 126/127 nur noch die Grenzsteine Nr. X und Nr. XI zusammenhanglos kurz angeführt und beschrieben.

Demgegenüber wird hier jetzt unternommen, die geschlossene Reihe dieser alten Husumer Wahrzeichen, der 12 Grenzwächter der alten Stadt sozusagen, in ihrer noch vorhandenen Wirklichkeit spielend noch einmal wieder herzustellen und sie, bevor ihr Sinn erloschen ist, noch einmal als Ganzes wieder aufleuchten zu lassen — klingen doch schon in ihrer Zwölferzahl uralte Weltbeziehungen der Menschheit geheimnisvoll, aber auch uns heute noch wohl vernehmbar nach. Für Stein II fand sich ein geeigneter Ersatzstein unter alten Beständen der Stadt. So konnte der ganze Grenzring draußen wieder erstehen. Die beiden folgenden Urkunden des Kieler Staatsarchivs berichten vom Anfang seiner Geschichte.

Urkunde I, die nur in einer alten Abschrift des 18. Jahrhunderts erhalten ist (als Nr. 1 in den Sammelakten A XX 2785 des Staatsarchivs), wurde bisher nicht veröf-

fentlicht. Urkunde II liegt in den beiden ursprünglichen Ausfertigungen vor (Nr. 551 des Urkundenregistrator P (Husum) des Staatsarchivs). Ungenauer Abdruck zuletzt 1939 unter Nr. 768 im „Husumer Urkundenbuch 1429—1609“, herausgegeben von Prof. Ernst Möller (= Schriften des Nissen-Hauses / Husum, Nr. 1). Beide Urkunden werden hier mit Genehmigung des Staatsarchivs Kiel wortgetreu wiedergegeben, Urkunde II in der Rechtschreibung der für die herzogliche Kammer bestimmten Ausfertigung (jetzt äußerlich daran kenntlich, daß das Siegel fehlt).

Husum, den 22. Dezember 1946 / Wintersonnenwende.

Herbert Noll - Husum.

Urkunde I / Husum 1609 Oktober 4

Der Durchlaughtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frau, Frau *Augusten*, gebohrner auß Königlichen Stamme zu Dennemarcken, Hertzogin zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Dellmenhorst / Unserer Gnadigen Fürstin und Frau.

Durchleuchtige, Hochgebohrne Furstirme, Gnadige Frauw / Nachdem Ew. Fürstl. Gnad. uns in Gnaden *committiret* und befehliget, am verschiedenen Dingstag nemblich den 3. *Octobris* alhie zu *Husum* zu erscheinen, und daranne zu seyn, damit wegen der *Jurisdiction* die Scheide zwischen der Stadt *Husum*, und der Beeden Burschafften Nordt- und Osterhusum angehörigen Ländereyen, richtig gemacht und abgestapelt werden möge / Alß haben solcher uns anbefohlenen *Commission* zu unterthäniger Folge wir den Montag zu vor als den 2. *hujus* uns gehen Husum begeben, und also fort in unsere Ankunfft daselbst die anwesende Sandtleute, so woll auch die Fürnembsten aus Nord- und Osterhusum für uns gefordert, und mit allem embsigen Fleiß, uns erkündiget und befraget, ob auch jemahls eine Scheide zwischen der Stadt *Husum* und den dabey gelegenen Beeden Dorffschafften Nord- und Osterhusum, und deroselben angehörigen Ländereyen gegangen, und was man daran für Nachricht haben könnte / Worauff wir den so viel Berichts erlanget, daß wegen der Scheide und Grentzen solcher Ländereyen für etzlichen vielen Jahren, zu unterschiedlichen mahlen alß im Jahr Sieben und Sechsig, Item *anno* Achtzig und *anno* Sieben und Neuntzig streit und Irrungen für gewesen, und weyl. Hertzog *Adolph* zu Hollstein Christmilden Gedächtnüs in der Persohn selbst nebst Sr. F. G. Räthen solche Feldmarcken behueffschlaget / Weil aber die Stadt *Husum*, und der von Nordhusumschen Ländereyen durch einander in einer ungetheilten Feldmarcken gelegen, wie sie dan auch die Viehedrifft Horrn gegen Horrn und die Allmede gemein haben / Alß hette niemahls eine richtige Scheide gemacht werden können, besondern were von einer Zeit zur andern diese Sache in Ungewißheit stecken geblieben / Wobey dann auch von den Nordhusumern, und etzlichen alten Hardsleuten die Andeutung geschehen, daß der Stadt *Husum* zu gelegetes anderthalb Sechsten Theil nicht eben auf die Ländereyen, sondern ihre große Gemeine gerechnet, und daß sich sonsten auch unter den Sechstentheilen eine große Ungleichheit befünde, daß nemblich das eine Sechstentheil nicht so viel Ländereyen het-

te als das andere, auch das eine mehr Pflicht schuldete als das andere, wie dan auch solche Sechstentheile oftmahls ümbgewechselt würden.

Nach solchen eingenommenen Bericht haben wir auch Bürgermeister und Rath zu Husum für beschieden, denselben den Inhalt unserer anbefohlenen *Commission* angemeldet, und sie ermahnet, folgendes Dingstags ihre, *Documenta*, Urkunden und Beweißthum, so sie auf ihre angehörige Ländereyen hetten, uns für zu bringen / Sintemahl wir verstanden, daß Sie sich nicht eben auff Ihren anderthalben Sechstentheil, dabey eine große Ungleichheit geführet würde, zu gründen hetten / Wie wir ihnen auch die von den Hargesvogten aufgenommene Kundschaftten, die E. F. G. bey verwort *Sub Lit. A et B* zu befinden, für gelesen.

Hirauff ist nun den folgenden Morgen, der gantze Rath wiedertümb für uns erschienen, und sich anfänglich entschuldiget, und nicht geständig seyn wollen, daß sie sich der *Jurisdiction* über die Landerey so untern Hargesdinge belegen, jemahls angemaßet / Besondern weiln Sie in ihrem alten StadtRecht, so Ihnen *anno* Zwey und Achtzig gegeben, und im negst verschiedenen Sechstundert Achten Jahre erlangeten Neuen Stadtrecht begnadet, daß für ihrem Gerichte alle Sachen Bürgerlich und Peinlich, die sich in dem *District* und Bezirck der Stadt *Husum* und angehorigs Landes zu tragen und begeben, angenommen und außgeföhret werden sollen / So wollen Sie gantz Inständigst gebethen haben, Sie dabey gerechtiglich zu laßen / Und obwoll für gewendet worden, daß ihnen nicht so viel Ländereyen, alß ihr anderthalbe Sechstentheil außtragen könnte, gebührte, auß Uhrsachen daß sich unter den gewöhnlichen Sechsten Theilen, welches sie auch geständig, eine große Ungleichheit befünde / So hette doch daßelbe zwischen Ihnen, und ihren Benachbahrten keinen Streit, sintemahlen Sie mit denenselben eine richtige Veldtmarcke unter sich gemein hetten, welche von andern Veldmarcken gänzlich abgeschieden und bestapelt / Und weiln Sie nun von ihren Ländereyen auff ihr anderthalbe Sechstentheil dreyemahl so viel alß ihre Benachbahrten, die von Nord- und Osterhusum, welche nur auf einen halben Sechstentheil gesetzt, geschuldet und gegeben / So wolte Sie auch gebühren, weiln Sie von ihren Bundenstaven dreyfache Dinsteste geleistet, welches sie folgendes mit einem benandten Gelde abgekauft, daß ihnen auch dagegen dreyemahl so viel Ländereyen, alß ihre Nachbahren in solcher ihrer gemeinen Veldmarckte hetten, beykommen müste / Wie sie dan mit dem vorigen Hargesvogt, und sonderlich *Matthias Paysen* eigenen Handtschrifftten beweiset, daß die Stadt *Husum* von ihrem Lande jährliches Ein und zwanzig Marck ins Register, und den Nordthusumern wegen ihres alten Landes von jeeder scheffel Saath vir pfenning in der jahrl. pflicht zu Hülfte geben / So meldet, auch deßelben Hargesvogt *Matthias Payßen* Handschrifft, daß allein in dem Westerende *Husum*, und also nur in einem *Quartir* Ein und Zwanzig Bundenstaven gewesen, wozu dan ja Ländereyen belegen seyn müssen / Über dieses haben dieselbe in einen versiegelten Pergamenten Dingswinde, so *anno* 67. außgegeben, bewiesen, daß zu Osterhusum keine Bunden gewohnet, noch Bundenstaffen gehabt, vielweniger Dienste daran geleistet, und *produciren* daneben ein Alt Buch damit zu bewehren, daß in vorigen Zeiten bey außtheilung der in vSüdergoß Harde gewöhnlichen

Sechstentheile der von Osterhusum, welche nur Katner gewesen, gar nicht gedacht worden.

Weil wir aber aus aller Theil Rede und Gegenrede, auch geführten Beweißthum wegen der jeedem Theile von Alters gebührenden Ländereyen, und wie desfalls eine richtige Scheide zu treffen keine Vollkommene Gewißheit vornehmen können / Alß haben wir nebst dem HardsVogt, und etzlichen Sandleuten erstlich für uns allein die Feldmarckte rings herümb besichtiget, und zu Abhelfung dieser Unrichtigkeit kein beßer Mittel finden können, dan daß der Stadt *Husum* ein gewißer Ohrt Landes, darüber Vermöge Ihrer *Privilegien* die *Jurisdiction* zu *exerciren*, angewießen werde / Wie wir dan nebst dem HardsVogt eine *Circumferentz*, die auch einer FeldScheide nicht ungleich, außgesehen, und auff E. F. G: gnädige *ratification* mit. dem Rath und der Bürgerschaft daher gehandelt, daß dieselbe nach anderweits, beschehener Besichtigung und -Ernennung der Grentzen endlich gewilliget, nach Andeutung des mit ihnen aufgerichteten Abscheides, solchen Ohrt Landes, so viel allein die *Jurisdiction* betrifft, für ihrem Antheil anzunehmen / Immaßen E. F. G: auß bey verworltem Abscheide mehrer länge nach in Gnaden zu vernehmen / Und stehet nun zu Ew. Fürstl. Gn. gnädigen Gefallen, ob dieselbe solche unsere mit dem Rath gemachte verabscheidung in Gnaden bewilligen und *ratificiren* wollen / Auf welchen Fall dan die Ohrter außgemercket, da die Sched eilstein zu setzen, alß daß durch Sand und Sunde. solche scheide völlig richtig gemacht und abgestapelt werden kan / Tmmaßen wir dan mit dem Hardsvogt deswegen Abscheid genommen, welchs Ew. F. Gn. wir also zu unterthäniger *Relation* unserer Verrichtung gehorsamst hinterbringen sollen, und thun derselben uns zu Gnaden befehlen.

Datum Husum den 4. *Octobris* 1609.

Ew. F. G: Unterthanige

Wilhelm Schaffenrath
Hieronimus Müller

Urkunde II / Schloß Gottorp 1609 Oktober 20

Vertrag. Zwischen dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn *Johan Adolffen*, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schließwig Holstein, unnd der Stadt Husum wegen der *Jurisdiction*, den 20. *Octobris* 1609 aufgerichtet.

WIR von Gottes gnaden Johan Adolff, Erbe zu Norwegen, Hertzogh zu Schließwig, Holstein, Stormarn undt der Dithmarschen, Graff zu Oldenburgh undt Delmenhorst: Thuen kundt undt bekennen hiemitt für Unß, unsere Erben undt Jedermenniglichen / Obwoll unserer Stadt Husem Lendereyen mitt der Nordthusemer Dorffschafft „in einer unzerteilten Veldtmarcke bißherzu gelegen / Derwegen dan in unserm Stadtrechte, so wir *Anno* 1608. Unserer Stadt Husem gegeben, unter anderm vorsehen, wan, wegen des auff angeregter Husemer Veldtmarcke belegenen Acker undt Gestlandes, streitt vorfeit., daß alßdan, wegen solcher streittigen GeestLendereyen, der Beclagte besprochen werden solle, für dem Gerichte, da ehr seßhafttigh undt ding-

pflichtig ist / Welches aber zwischen unserer Stadt undt des Ampts Husem Gerichten nicht geringe *Confusion* der *Jurisdiction* veruhrsachett / Daß doch die Hochgeborne Furstinne Unsere freundliche hertzliebe Gemahlinne fraw Augusta, geborne aus Königlichem Stammen zu Dennemarcken, Hertzoginne zu Schließwigh, Holstein, Stormarn undt der Dithmarschen, Gräffin zu Oldenburgh undt Delmenhorst, alß itzige Inhaberinne des Ampts Husem, durch Ihre Lbd: Verördente *Commissarien*, eine richtige scheidt zwischen den Lendereyen, darüber die Stadt die *Jurisdiction* zu *exercieren*, undt den andern Lendereyen undt Veldtmarcken, so unter des Ampts undt der Harde *Jurisdiction* verpleiben, behandeln, beziehen, verabscheiden undt bestapeln laßen / Inmaßen der hirüber auffgerichteter Abscheidt vormeldet undt andeutett / Welcher von Worten zu Worten lautet wie folgett:

Zuwißen: Nachdem Burgermeister undt Rhatt zu Husem in Ihrem Anno Funffhundert Zwey undt Achtzig undt Anno Sechshundert Achte erlangten alten undt Newen Stadtrechten begnadet, daß für Ihrem Gerichte alle Sachen bürgerlich undt peinlich, die sich in dem *destrict* undt bezirck der Stadt Husem undt angehöriges Landes zutragen undt begeben, angenohmmen undt außgeführt werden sollen / Undt aber solche angehörig Lendereyen, Wie weit sich derselben begriff undt *circumferentz* erstreckett, eigentlich nicht *specificiert* / Dahero zwischen dem Harde undt gemelter Stadt, wegen der *Jurisdiction*, etwas mißverständlicheitt entstanden / Daß derwegen die Durchlauchtige, Hochgeborne Furstinne undt frawe, fraw *Augusta*, geborne aus Königlichem Stammen zu Dennemarcken, Hertzoginne zu Schließwigh, Holstein, Stormarn undt der Dithmarschen, Gräffin zu Oldenburgh undt Delmenhorst: Die Ehrnveste, Hochgelarte undt Erbarne Johan von Wouren, Wilhelm Schaffenrhatt der Hechten *Doctorn* undt *Hieronymum* Möllern zu *Commissarien* verördenet, wegen der Scheiden undt Veldtmarcken, zwischen dem Harde undt der Stadt Husem, eine richtigkeitt zutreffen / Welche *Commissarij* auch, Ihrer habenden *Commission* zu undertheniger folge, sich solcher Sachen mit fleise angenohmmen, hirüber allerhandt bericht undt gegenbericht angehoret undt nach eingehnomenen Augenschein befunden, daß der Stadt Husem Lendereyen, wie viell auff Ihr Anderthalb Sechstentheill eigentlich gehörigh, Nachdemahle Sie mit den Nordthusemern in ungeteilter Veldtmarcke liegen, nicht woll erkündiget, vielweinigter abgestapelt werden können / Derwegen dan gemelte *Commissarij*, zu abhelffungh alles ungleichen Verstandes, undt auffhebungh der befundenen *Confusion Jurisdictionis*, zwischen dem Harde undt der Stadt Husem für nötig undt rhatsamb erachtett, daß der Stadt Husem ein gewißer ortt Landes, darüber Sie die *Jurisdiction* zu *exereieren*, angewiesen, das übrige aber unter des Hades bottmeßigkeitt gelaßen werden möchte / Wie sich dan dieselben mit Burgermeister undt Rhatt deßfalß in Handelungh eingelaßen / Undt ist, auff gnedige *ratification* hochgedachter Ihrer f. gn., zwischen mehrgedachten *Commissarien* undt Bürgermeistere undt Rhate zu Husem behandelt, gewilliget undt verabscheidet, daß die Lendereyen, darüber die Stadt die

Jurisdiction zu *exercieren*, von den andern Lendereyen undt Veldtmarcken, so unter des Hardeß *Jurisdiction* verpleiben, durch nachfolgende richtige scheidē *separiert* undt abgesondert sein sollen /

Erstlich fanget sich die scheidē an von Husem aus dem Westen bey Frodde Tomesen Scheune zu Nordthusem [**Grenzstein I**] den wegh nach dem Norden, bey den Nordthusemer heusern, darauff die stücke Ackerlandes stosen, bis an Boye Stensen haus, daselbst an die Süderhören / Ferner hinter den heusern, biß zu Jenß Henningsen Hecke [**Grenzstein II**], von dannen inß Osten zwischen Ellerkeren undt Toben bis an den Holenwegk, die von der Neustadt Husem herunter kumbt [**Grenzstein III**] / Ferner von den Holenwegk über bey Norden f. gn. Ackerende [**Grenzstein IV-V**] undt die Nordthusemer Kohetrifft für den Acker her / Fortt bey Norden Steindus biß an den Husemer Kohewegh [**Grenzstein VI**], von darinnen ferner ins Norden den Kohewegh entlangh bis auff Narrendahlerwatt beosten [**Grenzstein VII**] / Undt ferner ins Osten die Seitenis entlangh bis an F. Gn. Ruschlandt / Von dannen biß an den Oldorper wegh [**Grenzstein VIII**], undt densulven Oldorper wegh ins Süden bis an den herwegh [**Grenzstein IX**], von demselben herwege ins Westen nach dem Seckenhause undt ferner an die Osterende / Wormit also die Scheide, auff die Norderseiten Husem Ihre richtigkeit / Ferner auff der Süderseiten Husem fengt sich die Scheide an von dem Herwege bis an den hollen Möhlenwegh [**Grenzstein X**] henunter nach Osterhusem an Hanß Ketelsen Bundenstaven [**Grenzstein XI**] / Von dannen hinter den Bundenstaven undt Bleckhöven bis an die Süderstrase [**Grenzstein XII**] / Noch liegen auff der Südenseiten Husem in der Stadt bottmeßigkeit, Hanß Tilen, auch die Klöster undt KirchenFenne bis in die Ouwe /

Waß nun Innerhalb solcher abgestapelten *Circumferentz*, so der Stadt zugelegt, begriffen, ungeachtett, ob solche Lendereyen den Bürgern oder den von Nordthusem zustendigh, darüber soll Bürgermeister undt Rhatt, vermüge Ihres Stadt-Rechtenß, zurichten haben / Außerhalb des Landes, welches zu dem fürstlichen hause belegen, darüber Ih. f. gn. die *Jurisdiction* allenthalben *per expressum* fürbehalten / Dagegen dan daß Harde über alle dehme, waß in der übrigen Veldtmarcke belegen, es gehöre den Bürgern oder Hardeßleuten, ohne unterscheidt, die bottmeßigkeit zu *exercieren* / Sonsten aber sollen die Bürgere, sowoll auch die Hardeßleute Ihre zustendige Lendereyen, dieselben sein unter dem Harde oder der Stadt bezircke belegen, mit den Rechten, wie Sie die bißherzu beseßen, ferner genießen / Auch der Herschafft davon thun undt leisten, waß bißhero gebruechlich gewesen / Also, daß außershalb der blosen *Jurisdiction* keine Verenderungh fürgenohmmen / Besondern ein Jeder in denselben Lendereyen sein *privatum jus*, so gutt ehr dabelbe gehabtt, ferner behalten undt deßfals nichts *immutiert* sein soll / Wie dan auch die gemeine Weide undt Almode von den Husemern undt Nordthusemern, In allermaßen bißhero gebruechlich gewesen, ferner genoßen werden soll / Weill aber von den Nordthusemern geclagt, daß die von Husem nach Jahren viele Lendereyen, so zu der Nordthusemer Bundensta-

ven gehörig gewesen, an sich gebracht / Wordürch dan etliche Bundenstaven gahr verwüstet, theiß auch also geschwechet, daß der Herschafft die Retzell undt Dhienste davon nicht geleistet werden könten / Alß haben die obgelmelte *Commiissarij* Ihrer gnedigen herschafft halber, sich außtrucklich fürbehalten, waß die herschafft, wegen der abgangenen Retzell undt Dhienste, für gerechtigkeit hatt, in solchen der Nordthusemer Lendereyen, die sein belegen in der Stadt oder des Hardeß *Jurisdiction*, daß der Herschafft, durch diese Verabscheidungh, deßfalß nicht benohmmen oder *praejudiciert* sein soll /

Urkundtlich seint dieser Abscheide zwey gleichlautende auffgerichtet von gemelten *Commissarien*, undt, wegen der Stadt Husem, den beiden Burgermeistern unterschrieben undt versiegelt / Auch Jedem theile, bis auff unserer gnedigen herschafft *ratijication*, zugestellet worden / Geben zu Husem, den 4. *Octobris*, Anno 1609.

Johan von Wouwer / Wilhelm Schaffenrhatt /
Hieronymus Moller / Broder Dose / Detleff Luth.

Weill uns dan von solcher verabscheideten scheid angeregter Lendereyen nicht allein umbstendtlliche *Relation* geschehen / Besondern wir auch in der Persohne selbst, nebenst unsern Rhäten, solche verabscheidete Scheide in augenschein genommen, umbzogen undt behueffschlaget / Alß haben wir obinserierten Abscheidt seines wörtlichen Inhalts nicht alleine *ratificiert*, *confirmiert* undt bestetiget / Besondern auch hiemit undt crafft dieses *disponiert* undt verördenet / Daß ungeachtet des obgelmelten unser Husemer Stadtrechtens in dehnen fällen, wan streitt wegen des Acker: undt GeestLandes fürfelt, der Cleger den Beclagten besprechen soll, für dem Gerichte, darunter die Lendereyen belegen, daselbst auch solch Landt lachgepotten undt der eigenthumb gegeben werden / Auch von demselben Gerichte die *Citationes* gefürdert undt außgegeben werden sollen / Darnach sich dan hinfürthan sowoll Bürgermeister undt Rhatt der Stadt Husem, alß der HardeßVoigt der Dreyen Hardden daselbst zurichten /

Urkundtlich haben wir diese unsere *Ratification* undt bestetigungh mit eigenen handen unterschrieben undt Unser furstlich *Secret* daran hangen laßen / Geben auff unserm Schloße Gottorff, den 20. *Octobris*, Im Eintausent, Sechshundert undt Neunden Jahre.

J. Adolff *m. pr.*

Anhang

Ein Schriftwechsel zur Grenzerstellung 1946/1947

1. Herbert Noll-Husum an den Bürgermeister der Stadt Husum — 5. Dezember 1946 :

Betreff: Die alten Grenzsteine von 1609 um Husum.

Ich erbitte die Erlaubnis, zwei der alten Husumer Grenzsteine von 1609, die vor einigen Jahrzehnten aus ihrer ursprünglichen Lage verschleppt wurden, wieder **an ihren alten Platz bringen zu lassen**. Die beiden Steine stehen (der eine auf dem Kopf) auf dem früheren Ochsenkamp inmitten der Schrebergärten. Sie gehören — alte Wahrzeichen der Geschichte Husums — an die Wegkreuzung eben südlich des Fischerhauses.

Der Stadt Husum erwachsen, wenn mir die erbetene Erlaubnis gegeben wird, keinerlei Kosten oder Belastungen.

Herbert Noll-Husum.

2. Gemeindeverwaltung Husum — Hauptverwaltung —
an Herbert Noll-Husum — 9. Dezember 1946:

Zum Schreiben vom 5. Dezember 1946.

Gegen die Versetzung der alten Grenzsteine von 1609 an ihre alten Plätze erheben wir keine Einwendungen.

Friedrich Petersen, Husum D. E. 61 1 / 1000 / 4. 47 / Kl. A

Auf der Titelseite ist mit Schreibmaschine hinzugefügt:

Dem Stadtbauamt Husum
für den ausführenden Beamten
bei der Neuerrichtung des Grenzsteins Nr. V
überreicht vom Verfasser.
Husum, den 22. Mai 1960
Hinrich-Fehrs-Str. 5

(handschriftlich): Herbert Noll-Husum

Eingangsstempel der Stadt Husum: Stadtbauamt 24. Mai ???? Husum (Jahreszahl unleserlich, vermutlich 1960)

Aus: Zwei Husumer Grenzurkunden von 1609. Nach Handschriften des Kieler Staatsarchivs, herausgegeben von Herbert Noll - Husum, Deutsche Sonnenwendwarte Husum (Schleswig-Holstein). Mit 1 Übersichtskarte: Die Husumer Grenzsteine von 1609.